

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Heidi Lück SPD**
vom 25.10.2004

GVO-Kennzeichnungsrichtlinien für Honig und andere Bienenprodukte

Seit dem 18. April sind mit einigen Ausnahmen Lebensmittel in Deutschland kennzeichnungspflichtig, wenn sie gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten oder GVO bei der Herstellung verwendet wurden. Unsicherheit gibt es nach wie vor, ob und wenn ja, wie sich dies bei Honig und anderen Bienenprodukten auswirkt.

Da die Überwachung der Kennzeichnungsrichtlinien Ländersache sein wird, frage ich die Staatsregierung:

1. Sind Bienenprodukte, wie Pollen, Gelee Royale, Wabenhonig (hoher Pollenanteil) künftig kennzeichnungspflichtig, und welche Richtlinien gelten für die Beprobung?
2. Bezieht sich der Grenzwert von 0,9 Prozent auf die Zahl der untersuchten Gene insgesamt, oder auf die jeweilige Anzahl der verschiedenen Gene in einer Probe, oder auf Volumen- oder Gewichtsprozent?
3. Kann der Honig auch ohne GVO-Analyse in Verkehr gebracht werden, und wie muss der Honig dann gekennzeichnet sein?
4. Welche Regeln gelten für andere Bienenprodukte wie zum Beispiel Pollen, und wer trägt gegebenenfalls die Analysekosten, die bei GVO in Bienenprodukten wesentlich höher als bei anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind, da auf viele GVO getestet werden muss?
5. Da vor allem Berufsimker mit ihren Bienen traditionell wandern – kann die Anwanderung von GVO-Flächen als „Verwendung“ von GVO im Sinne des Gesetzes betrachtet werden, und führt dies automatisch zur Kennzeichnungspflicht, da die Verunreinigung dann nicht mehr als „zufällig“ und „technisch unvermeidbar“ angesehen werden kann?
6. Können und müssen sich die Imker in einem GVO-Flächenkataster informieren, welche Pflanzen im Flugkreis angebaut werden, und kann möglicherweise auf eine Kennzeichnung verzichtet werden, wenn im Kataster keine GVO-Flächen im Umkreis von rund 3 Kilometer ausgewiesen sind?
7. Wann dürfen Honig oder andere Bienenprodukte als „ohne

ne Gentechnik“ bezeichnet werden?

8. Dürfen Honig oder andere Bienenprodukte die Aufschrift „aus Gentechnikanbaufreier Zone“ tragen, wenn dies nachweislich den Tatsachen entspricht?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

vom 31.01.2005

Vorbemerkung:

Zu Fragen der Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel, die seit 18.04.04 anwendbar ist, gibt es bisher noch nicht für alle Detailspekte eine gefestigte Praxis. Zukünftige Äußerungen zur VO (EG) Nr. 1829/03 auf europäischer Ebene, etwa durch den „Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit“ der EU bleiben zu berücksichtigen, um nationale Sonderregelungen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Zu 1.:

Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 erfasst Lebensmittel, die „aus“ einem gentechnisch veränderten Organismus (GVO), jedoch nicht solche, die „mit“ einem GVO hergestellt sind. Das ausschlaggebende Unterscheidungskriterium ist dabei, ob das Lebensmittel einen vollständig oder teilweise aus GVO abgeleiteten Stoff enthält oder nicht. Dies bedeutet, dass Produkte, die aus Tieren gewonnen worden sind, welche mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden, nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Blütennektar wird von der Biene im Honigmagen aufgenommen und dort durch körpereigene Sekrete verändert und angereichert. Blütenpollen wird von der Biene dagegen überwiegend lediglich transportiert. Pollen aus gentechnisch veränderten Pflanzen ist daher – im Gegensatz zu dem entsprechenden Blütennektar – als ein aus GVO abgeleiteter Stoff anzusehen.

Bienenprodukte mit Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen unterliegen somit grundsätzlich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und sind prinzipiell kennzeichnungspflichtig.

Die Kennzeichnungspflicht entfällt allerdings, wenn die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zutreffen:

- der Anteil des aus GVO abgeleiteten Materials beträgt höchstens 0,9 % und

- dieser Anteil ist zufällig oder technisch nicht zu vermeiden.

Da der übliche Pollenanteil in Wabenhonig und Gelee Royale deutlich unter 0,9 % liegt und die Anwesenheit von gentechnisch verändertem Pollen in diesen Produkten nach Auffassung der Europäischen Kommission als zufällig bzw. unvermeidlich anzusehen ist, sind entsprechende Wabenhonige und als Lebensmittel in Verkehr gebrachtes Gelee Royale grundsätzlich nicht kennzeichnungspflichtig.

Im Gegensatz hierzu sind Pollenprodukte, die als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, zumindest dann kennzeichnungspflichtig, wenn der Anteil an Pollen aus gentechnisch veränderten Pflanzen 0,9 % übersteigt.

Die Probenahme gentechnisch veränderter Lebensmittel orientiert sich an der „Empfehlung der Kommission vom 04.10.04 für eine technische Anleitung für Probenahme und Nachweis von gentechnisch veränderten Organismen und von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestelltem Material als Produkte oder in Produkten im Kontext der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003“ (ABl. L 348/18 vom 24.11.04).

Zu 2.:

In der o.g. Empfehlung der Kommission vom 04.10.04 wird der prozentuale Anteil der gentechnisch veränderten DNA definiert als „das prozentuale Verhältnis der Anzahl der gentechnisch veränderten DNA-Kopien zur Anzahl zieltoxonspezifischer DNA-Kopien, bezogen auf haploide Genome“.

Dies bedeutet z.B. bei einem Lebensmittel mit der Zutat Maismehl: liegt der Anteil an gentechnisch veränderter Mais-DNA höher als 0,9 % bezogen auf die gesamte Mais-DNA, so muss diese Zutat gekennzeichnet werden.

Die o.g. Definition ist allerdings auf Lebensmittel wie Honig, Gelee Royale oder Pollen nicht anwendbar, da diese Naturprodukte lebensmittelrechtlich gesehen keine Zutaten enthalten.

Zu 3. und 4.:

Im Rahmen ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht müssen Imker dafür Sorge tragen, dass die von ihnen als Lebensmittel in den Verkehr gebrachte Bienenprodukte, z.B. Honig, den lebensmittelrechtlichen Anforderungen einschließlich der entsprechenden Kennzeichnungsvorschriften genügen. Dies schließt auch die Durchführung von Honiguntersuchungen in einem den Umständen des Einzelfalles angemessenen Umfang ein.

Die Kosten für derartige Eigenkontrollen hat grundsätzlich der Inverkehrbringer zu tragen.

Die EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG schreibt vor, dass bei der Genehmigung des Inverkehrbringens von GVO Monitoringpläne zur Erfassung möglicher Risiken für Mensch und Umwelt aufzustellen sind. Die Bayerische Staatsregierung wird sich dafür einsetzen, dass die Imker über die Bereitstellung von erforderlichen Honig- und Pollen-Stichproben in diese Monitoringprogramme eingebunden werden,

deren Kosten nicht der Imker, sondern grundsätzlich der Inverkehrbringer der GVO zu tragen hat.

Zu 5.:

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt ist das potenzielle Vorhandensein gentechnisch veränderter Pollen in Honig in der Regel als sekundäre und unvermeidbare Kontamination anzusehen, die nicht gekennzeichnet werden muss, vorausgesetzt, der Anteil der gentechnisch veränderten Pollen im Honig beträgt maximal 0,9 %.

Allein in besonderen Fällen, z.B. wenn ein Bienenstock wissentlich und absichtlich in der Nähe eines Feldes, auf dem GVO-Pflanzen angebaut werden, aufgestellt wird, ist die Kontamination nicht mehr als zufällig und technisch unvermeidbar anzusehen; in diesem Fall wäre der Honig kennzeichnungspflichtig, auch wenn der Anteil nicht höher ist als 0,9 %. Die bloße traditionelle Wanderung von Imkern ist kein derartiger besonderer Fall.

Die Anwanderung von GVO-Flächen durch Bienen ist auch keine „Verwendung“ im Sinne des Gentechnikgesetzes. Für die Produkte, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen und zulässig auf den Anbauflächen ausgebracht sind, ist eine Inverkehrbringen-Genehmigung vorhanden. Von dieser wird auch die weitere Verbreitung auf natürlichem Weg. Hierzu zählt auch der Bienenflug, der in der Rechtsprechung als weitgehend unkontrollierbar und unbeherrschbar angesehen wird. Wollte man dies anders sehen, so wäre eine sachgemäße Bienenhaltung so gut wie ausgeschlossen. Damit kann auch nicht von einem zielgerichteten Handeln bzw. einer Absicht des Imkers ausgegangen werden, dass GVO-Flächen angewandert werden. Selbst bei Kenntnis über GVO-Flächen würde wohl eine bloße billigende Inkaufnahme auch nicht ausreichen, um ein „Verwenden“ anzunehmen.

Zu 6.:

Das von der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG geforderte Standortregister wird künftig auch für die Imker Klarheit hinsichtlich der Standorte von gentechnisch veränderten Pflanzen bringen. Das Register existiert wegen der schleppenden Gesetzgebung des Bundes in Deutschland bis heute nicht.

Wie bereits zu den Fragen 1 und 5 ausgeführt, ist Honig mit Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen grundsätzlich ohnehin nicht kennzeichnungspflichtig, weil der übliche Pollenanteil in Honig deutlich unter 0,9 % liegt und die Anwesenheit von gentechnisch verändertem Pollen in diesen Produkten nach Auffassung der Kommission als zufällig bzw. unvermeidlich anzusehen ist.

Bei anderen Bienenprodukten wie Pollen, die prinzipiell kennzeichnungspflichtig sein können (vgl. Antwort zu Frage 1), muss der Inverkehrbringer für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen Sorge tragen (vgl. Antwort zu Frage 4). Eine pauschale Befreiung von der Kennzeichnungspflicht für den Fall, dass im Umkreis von 3 km keine GVO angebaut werden, ist nicht möglich.

Zu 7.:

Unter welchen Voraussetzungen ein Lebensmittel mit der

Angabe „ohne Gentechnik“ versehen werden darf, ist in § 4 Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung geregelt. Danach steht der Verwendung der Angabe „ohne Gentechnik“ nicht entgegen, wenn Bestandteile aus der gentechnischen Veränderung unbeabsichtigt und in unvermeidbaren Spuren z.B. im Laufe der Herstellung in ein Lebensmittel gelangt sind. Dies betrifft Lebensmittel, die ohne Einsatz gentechnischer Verfahren hergestellt worden sind, die aber dennoch unbeabsichtigt in das Lebensmittel gelangte und trotz Wahrung der erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt nicht vermeidbare Spuren von GVO enthalten. Im Falle von Honig kann die Wahrung der erforderlichen Sorgfalt angenommen werden, wenn ein Bienenstock nicht wissentlich in der Nähe eines Feldes, auf dem GVO-Pflanzen angebaut werden, aufgestellt wird und der Imker alle geeigneten Schritte unternommen hat, den Anbauort von gentechnisch veränderten Pflanzen ausfindig zu machen, um ihn weiträumig umgehen zu können.

Zu 8.:

Lebensmittel, die mit einer Angabe in den Verkehr gebracht werden sollen, die auf die Herstellung des Lebensmittels ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hindeutet, dürfen nach § 4 Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung nur mit der Angabe „ohne Gentechnik“ versehen werden; andere Angaben sind nicht zugelassen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass „Gentechnikfreie Anbauzonen“ nach EU-Recht nicht staatlich festgelegt werden dürfen. Nach Art. 22 der EU-Freisetzungsrichtlinie (2001/18/EG) dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von GVO, die den Anforderungen der Richtlinie entsprechen, nicht verbieten, einschränken oder behindern. Bei „Gentechnikfreien Anbauzonen“ handelt es sich somit lediglich um eine freiwillige Willenserklärung der teilnehmenden Personen. Die Begriffe „Gentechnikfreie Anbauzone“ bzw. „Gentechnikanbaufreie Zone“ sind weder im EU-Recht noch im deutschen Recht verankert.